

BL_GERICHTE 810 20 287 vom 11. März 2020

BL Gerichte, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_287

FR: BL_GERICHTE 810 20 287 du 11 mars 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 287 del 11 marzo 2020

Regeste

Änderung/Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Da es sich um einen klaren Fall handelt, wird vorliegend im Zirkulationsverfahren entschieden (§ 1 Abs. 4 VPO).

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 30. März 2021 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A_253/2021) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.